

Regeln für Kommunikationshilfen

Manche Menschen können nicht (alles) hören oder nicht sprechen oder beides. Damit sie alles verstehen können und mit anderen Menschen reden können, bekommen sie bei der Arbeit Kommunikationshilfen. In diesen Regeln steht, wie das funktioniert.

Hinweise zum Text in Einfacher Sprache:

Dieser Text ist eine Übersetzung in Einfache Sprache.
So ist der Text besser zu verstehen.

Aber: Rechtlich ist nur das Original gültig.

Damit der Text besser zu lesen ist, verwenden wir im Text nicht immer die männliche und die weibliche Form. Natürlich meinen wir immer alle Menschen (Frauen, Männer und Diverse).

1. Inhalt und rechtliche Grundlage

1.1

Manche Menschen können nicht (alles) hören oder nicht sprechen oder beides. Sie sollen bei der Arbeit keine Nachteile haben. Sie bekommen Unterstützung. In diesen Regeln steht, welche Hilfe diese Menschen und ihre Arbeitgeber bekommen können.

Das Integrationsamt hilft schwerbehinderten Menschen, die in Unternehmen arbeiten. Es hat diese Regeln geschrieben.

1.2

Das Integrationsamt bezahlt nur die Kosten für die Kommunikationshilfen in Deutsch. Manchmal benutzt ein Unternehmen eine andere Sprache als Deutsch. Dann muss das Unternehmen die zusätzlichen Kosten für die Kommunikationshilfe in der anderen Sprache selbst bezahlen. (Unter 5. steht, welche Kommunikationshilfen es gibt.)

1.3

In Deutschland gibt es eine Verordnung. In dieser Verordnung steht, welche Hilfen eine Person mit Hörbehinderung oder Sprachbehinderung oder beidem bekommen kann. Diese Verordnung heißt: Kommunikationshilfenverordnung, die Abkürzung ist KHV.

Die Hilfen des Integrationsamts orientieren sich an der KHV.

1.4

Das Integrationsamt bezahlt die notwendigen Kosten für Kommunikationshilfen. Der Antragsteller muss einen Nachweis für die Kosten haben, zum Beispiel die Rechnung des Dolmetschers für Gebärdensprachen. Dann bekommt der Antragsteller das Geld vom Integrationsamt zurück.

Wenn bei einem Arbeitgeber mehrere Mitarbeiter Kommunikationshilfen bekommen, kann der Arbeitgeber auch pauschal einen bestimmten Geldbetrag erhalten. Zum Beispiel dann, wenn eigene Mitarbeiter die Kommunikationshilfen geben.

2. Wer bekommt Kommunikationshilfen?

2.1

Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen mit einer anerkannten Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit einer anerkannten Sprachbehinderung bekommen Kommunikationshilfen. Sie bekommen die Kommunikationshilfen, damit sie sich bei der Arbeit gut verständigen können.

2.2

Arbeitgeber müssen darauf achten, dass kein Mitarbeiter Nachteile wegen seiner anerkannten Schwerbehinderung oder Gleichstellung hat. Manche Arbeitgeber beschäftigen schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen mit einer anerkannten Hörbehinderung oder Menschen mit einer anerkannten Sprachbehinderung. Diese Arbeitgeber müssen auch darauf achten, dass Arbeitsplätze möglichst barrierefrei sind. Barrierefreiheit heißt: Alle Menschen, also auch Menschen mit Behinderung, können am Arbeitsplatz arbeiten. Zur Barrierefreiheit gehört auch die Kommunikation. Wenn die barrierefreie Kommunikation für einen Arbeitgeber sehr teuer ist, kann der Arbeitgeber Geld vom Integrationsamt bekommen.

3. Was ist das Ziel und der Umfang der Kommunikationshilfen?

3.1

Menschen mit einer Hörbehinderung und/oder einer Sprachbehinderung sollen im Arbeitsleben keine Nachteile haben. Sie bekommen Kommunikationshilfen, damit sie sich gut verständigen können.

3.2

Personen brauchen unterschiedlich viel Kommunikationshilfen. Das Integrationsamt ermittelt den Bedarf. Hierbei beachtet das Integrationsamt das Wunsch- und Wahlrecht. (Das Wunsch- und Wahlrecht ist unter 5. erklärt.)

3.3

Dolmetscher für Gebärdensprache oder Kommunikationsshelfende sollen aus der Nähe des Betriebs sein. Der Berechtigte darf sich an der Auswahl beteiligen und Vorschläge einbringen.

3.4

Die einzelnen Betriebe sollen ihre Kommunikation gut organisieren. Das hilft den Betroffenen. Die Integrationsfachdienste beraten die Betriebe bei dieser Aufgabe. Die Integrationsfachdienste müssen ein Gutachten schreiben, in dem sie den notwendigen Bedarf feststellen.

3.5

Das Integrationsamt kann die Kosten für nötige Kommunikationshilfen ganz bezahlen. Auch bei Fort- oder Weiterbildungen gibt es einen Geldbetrag für Kommunikationshilfen. Die Höhe des Geldbetrags hängt davon ab, wie wichtig die Fort- oder Weiterbildung für die Erhaltung des Arbeitsplatzes ist.

3.6

In manchen Fällen ist der Arbeitgeber für die Kommunikationshilfen verantwortlich. Wenn die Kosten für den Arbeitgeber sehr hoch sind, kann das Integrationsamt einen Teil bezahlen.

4. Wann bezahlt das Integrationsamt Kommunikationshilfen?

4.1

Schwerbehinderte Menschen können Kommunikationshilfen bekommen. Sie müssen zuerst einen Antrag stellen. In den folgenden Fällen können schwerbehinderte Menschen Kommunikationshilfen beantragen:

- Ein Gespräch ist notwendig um ein eigenes Recht wahrzunehmen. Das kommt vor bei: Bewerbung innerhalb des Unternehmens, höhere Eingruppierung, Beurteilung der Leistung, Abmahnung, Kündigung.
- Fort- und Weiterbildung
- Gespräche, die direkt mit der Arbeit zu tun haben.

4.2

Der Arbeitgeber kann auch Kommunikationshilfen beantragen. Das geht in diesen Fällen:

- Wenn sich der Inhalt, der Ablauf oder die Organisation der Arbeit ändert.
- bei Besprechungen wie zum Beispiel Teamsitzungen
- bei Gesprächen zwischen Arbeitgebern und Mitarbeitern
- bei Schulungen für Gruppen (zum Beispiel Hygieneschulung für Mitarbeiter in der Küche oder beim Putzen.)

4.3

Manchmal werden Kommunikationshilfen bei Anlässen gebraucht, für die der Arbeitgeber verantwortlich ist. Dann muss der Arbeitgeber die Kommunikationshilfen organisieren und bezahlen.

Bei diesen Anlässen gibt es keinen Zuschuss vom Integrationsamt:

- Betriebsversammlung, Schwerbehindertenversammlung
- Unterweisungen, die alle Beschäftigten betreffen (zum Beispiel Brandschutzübungen oder allgemeine Hygieneschulungen)
- Veranstaltungen vom Arbeitgeber, die nicht im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeit stehen
- Veranstaltungen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge
- Schulungen zum betrieblichen Ersthelfer, Brandschutzhelfer oder ähnliches
- sonstige Info-Veranstaltungen und Betriebsfeiern
- ehrenamtliche Tätigkeiten als Interessenvertretung

4.4

Auch ein Integrationsfachdienst (IFD) kann für die psychosoziale Begleitung Kommunikationshilfen brauchen. Diese kann der IFD direkt beauftragen.

5. Welche Kommunikationshilfen können genutzt werden?

5.1

Wer Kommunikationshilfen bekommt, hat ein Wunsch- und Wahlrecht. Das bedeutet: Die Person darf geeignete Kommunikationshilfen auch selbst zur Verfügung stellen. Wer das Wunsch- und Wahlrecht nutzen will, muss das dem Integrationsamt im Voraus mitteilen. Wenn eine ausgewählte Kommunikationshilfen nicht geeignet ist oder mehr Geld kostet, kann das Integrationsamt diese ablehnen.

5.2

Diese Kommunikationshilfen sind möglich:

- Dolmetscher für Gebärdensprache
- Kommunikationshelfer
 - Schriftdolmetscher (Er schreibt auf, was gesprochen wird.)
 - Simultandolmetscher (Er übersetzt gleichzeitig, was gesprochen wird.)
 - Oraldolmetscher (Er wiederholt das Gesprochene mit deutlichem Mundbild.)
 - Kommunikationsassistent (Das kann sein: ein Kommunikationsassistent für Gebärdensprache, ein technischer Kommunikationsassistent, ein Taubblindenassistent, ein Arbeits- und Kommunikationsassistent für Hörgeschädigte im Beruf oder ein Inklusionspädagoge, der die Deutsche Gebärdensprache kann)
 - eine vertraute Person
- Kommunikationsmethoden (Das können zum Beispiel Lormen sein oder fühlbare Gebärden oder gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung)
- Kommunikationsmittel (akustisch-technische Hilfen, gezeichnete Symbole)

Bei allen Kommunikationshilfen müssen die Anforderungen an die Qualität berücksichtigt werden. (Die Anforderungen stehen unter 6.)

6. Welche Qualifikation müssen Kommunikationshelfer haben?

Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer müssen das Gesagte vollständig fehlerfrei übersetzen oder kommunizieren können. Bei Problemen in der Verständigung ist es möglich, das Gespräch zu unterbrechen oder Gesagtes zu wiederholen.

Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer müssen einen der folgenden Abschlüsse haben:

- Gebärdensprachdolmetscher (Abschluss: Diplom oder Bachelor oder Master)
- Staatlich geprüfter Dolmetscher für Gebärdensprache
- Zweijährige Ausbildung zum Dolmetscher für Gebärdensprache
- Abgeschlossene Ausbildung zum Kommunikationshelfer
- Abgeschlossene Qualifizierung als Kommunikationshelfer

7. Wie funktioniert die Bewilligung und die Organisation von Kommunikationshilfen?

7.1

Berechtigte müssen Kommunikationshilfen im Voraus beim Integrationsamt beantragen.

Wenn Kommunikationshilfen regelmäßig gebraucht werden, kann das Integrationsamt die Kommunikationshilfen für die Dauer der Beschäftigung genehmigen.

Das Integrationsamt bezahlt die Kosten für die Kommunikationshilfen im Nachhinein. Dafür muss der Berechtigte dem Integrationsamt einen Verwendungsnachweis vorlegen. Im Verwendungsnachweis steht, für was das angeforderte Geld verwendet wurde. Im Verwendungsnachweis steht auch, welchen weiteren Bedarf es in der Zukunft gibt.

Der Berechtigte muss den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nachdem die Kommunikationshilfen gebraucht wurden, beim Integrationsamt vorlegen.

7.2

Die Kommunikationshilfen können auch beim zuständigen Integrationsfachdienst (IFD) beantragt werden. Dieser leitet den Antrag an das Integrationsamt zur Genehmigung weiter.

7.3

Das Integrationsamt beauftragt den IFD regelmäßig zu prüfen und festzustellen, was benötigt wird. Antragsteller und Berechtigte müssen mithelfen, wenn der IFD sie dazu auffordert.

7.4

Zuerst muss das Integrationsamt die Kommunikationshilfen genehmigen und bestätigen, dass es die Kosten bezahlt. Dann organisiert und beauftragt der Berechtigte die Kommunikationshilfen. Der IFD kann die Suche und Organisation unterstützen.

7.5

Der IFD ist für die Kommunikation zwischen ihm und seinen Klienten verantwortlich. Wenn hierfür Kommunikationshilfen notwendig sind, ist der IFD verantwortlich.

8. Welche Kosten bezahlt das Integrationsamt?

8.1

Das Integrationsamt bezahlt Fahrtkosten und einen Betrag pro Arbeitsstunde des Gebärdensprachdolmetschers oder Kommunikationshelfers. Wie viel das höchstens ist, steht in der Kommunikationshilfenverordnung in § 5 und in einem Gesetz. Das Gesetz heißt Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (kurz: JVEG). Im JVEG steht in § 9 wie viel Geld das Integrationsamt für jede Stunde des Dolmetschers und für die Fahrtkosten bezahlt.

8.2

Das Integrationsamt kann zwei Dolmetscher genehmigen. Das ist möglich, wenn ein Termin länger als 60 Minuten dauert und der Dolmetscher in dieser Zeit keine Pause machen kann.

8.3

Wenn auf der Rechnung vom Dolmetscher zusätzlich zu den Fahrtkosten und dem Betrag pro Arbeitsstunde auch Steuern stehen, erstattet das Integrationsamt auch diese Steuern.

9. Welche Kosten erstattet das Integrationsamt?

9.1

Das Integrationsamt erstattet die notwendigen Kosten für Dolmetscher für Gebärdensprache und Kommunikationshelfer. Das Integrationsamt braucht eine Rechnung, damit es die Kosten erstatten kann.

9.2

Wenn ein Dolmetscher außerhalb der normalen Arbeitszeiten übersetzt, also zum Beispiel an Sonntagen, Feiertagen oder in der Nacht, bekommt er mehr Geld. Dieses zusätzliche Geld bezahlt das Integrationsamt nicht.

9.3

Zusätzliche Kosten zum Beispiel für eine Mitschrift oder für Technik übernimmt das Integrationsamt nicht.

9.4

Manchmal arbeitet ein Dolmetscher lange am gleichen Ort. Wenn es möglich ist, sollen dann pauschale Kosten für das Übersetzen, Warten und die Anfahrt ausgemacht werden.

10. Welche Nachweise braucht ein Antragsteller? Wie funktioniert die Abrechnung?

10.1

Der Antragssteller muss dem Integrationsamt ein ausgefülltes Formular vorlegen. Dieses Formular heißt: Einsatzbogen. Damit bestätigt der Antragsteller, dass geeignete Dolmetscher für Gebärdensprache oder geeignete Kommunikationshelfer im Einsatz waren. Die schwerbehinderte Person oder der Arbeitgeber bestätigt die Zeit in der der Dolmetscher oder Kommunikationshelfer gearbeitet hat. Der Einsatzbogen wird zusammen mit der Rechnung ans Integrationsamt gegeben.

Manchmal sind in einem Unternehmen Kommunikationshilfen für mehrere Personen aus dem Unternehmen notwendig. Dann bezahlt das Integrationsamt dem Unternehmen einen pauschalen Betrag. Das Unternehmen muss nicht nachweisen, wann jeweils Kommunikationshilfen gegeben wurden.

Das Integrationsamt kann die Unterstützung für die gesamte Zeit einer Beschäftigung bezahlen. Dann schreiben die Antragsteller in den Einsatzbogen, wie sich das Beschäftigungsverhältnis entwickelt. Sie schreiben auch auf, wie viel Kommunikationshilfen sie in Zukunft brauchen.

10.2

In Ausnahmen kann das Integrationsamt den Dolmetscher für Gebärdensprachen oder den Kommunikationshelfer direkt bezahlen.

10.3

Es kann vorkommen, dass ein Termin kurzfristig abgesagt wird. Dann kann der Dolmetscher oder Kommunikationshelfer als Ersatz Geld bekommen. Dieses Geld heißt: Ausfallkosten. Die Ausfallkosten sind höchstens so hoch, wie der Lohn von zwei Stunden. (Das ist im Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in § 9 Absatz 3 genau geregelt.)

Falls der Dolmetscher oder Kommunikationshelfer kurzfristig einen anderen Einsatz angeboten bekommt, bekommt er keine Ausfallkosten.

Wenn ein Dolmetscher oder Kommunikationshelfer Ausfallkosten erhalten möchte, muss er einen schriftlichen Nachweis vorlegen. Auf dem Nachweis steht das Datum, der Grund der Absage und wer den Termin abgesagt hat.

11. Seit wann gelten diese Regeln?

Diese Regeln gelten seit dem 01.01.2021. Sie wurden am 01.09.2023 geändert. Sie müssen für alle Neuanträge und Weiterbewilligungen ab dem 01.09.2023 angewendet werden.

Impressum - Infos über den Text

Büro Leichte Sprache Habila
Übersetzung Habila Tübingen
Kontakt: leichte.sprache@habila.de